

Kriterien für die Förderung von Investitionsvorhaben im Hotelgewerbe 2010

Förderziele

- Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit im niedersächsischen Hotelgewerbe festigen bzw. erhöhen
- Wirtschaftskraft insbesondere in den Tourismusgebieten stärken¹
- Schaffung von Investitionsanreizen für Unternehmen

Räumlicher Geltungsbereich

- GRW-Fördergebiete sowie Konvergenz- und RWB-Fördergebiete, sofern sie gleichzeitig GRW-Fördergebiete sind oder eine anderweitige öffentliche Gegenfinanzierung erfolgt

Zuwendungsempfänger

- Unternehmen des Hotelgewerbes, die in Niedersachsen die Investitionen tätigen oder die Maßnahmen durchführen; dabei Vorrang für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der EU-Kommission²

Gegenstand der Förderung

- Errichtung einer Betriebsstätte,
- Erweiterung einer Betriebsstätte,
- Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, sofern er unter Marktbedingungen erfolgt.

Fördervoraussetzungen

- Investitionszuschüsse werden nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten nach Antragstellung durchgeführt wird. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Förderwürdigkeit durch die NBank schriftlich bestätigt wurde.
- Dem geplanten Vorhaben sollte ein Unternehmenskonzept zugrunde liegen und es sollte mit dem örtlichen / regionalen Marketingkonzept abgestimmt sein.
- Das Unternehmen sollte von Art und Umfang her geeignet sind, neue Nachfrage in größerem Ausmaß zu generieren und
- über ein mittelfristiges Entwicklungskonzept und einen entsprechenden Investitionsplan verfügen
- Es muss sich dabei um Vorhaben mit Vision, überregionaler Ausstrahlung, Frequenzbringer oder mit sog. Anker- bzw. Lokomotivfunktion handeln, die folgende Ziele verfolgen:
 - Schaffung von neuen und sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen und / oder Sicherung von vorhandenen Arbeitsplätzen durch
 - Maßnahmen zur Saisonverlängerung
 - Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung
 - Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit

- Qualitätsverbesserung. Eine Qualitätsverbesserung liegt vor, wenn eine Maßnahme zu einer Klassifizierung nach DEHOGA mit mindestens drei Sternen führt und das Unternehmen im Rahmen des Projektes „Service-Qualität Niedersachsen“ zertifiziert ist.
- Vorhaben, die zu einer Erhöhung der Bettenkapazität führen, werden nur gefördert, sofern neue bzw. nicht ausgeschöpfte Nachfragepotentiale vorhanden sind.
- Die nachgewiesenen Investitionskosten sind nur insoweit förderfähig, als es sich nicht um notwendige Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen aufgrund einer unterlassenen angemessenen laufenden Unterhaltung handelt

Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Investitionen können im Rahmen der mit Erlass des MW vom 07.12.2009 festgelegten Richtfördersätze für die einzelbetriebliche Investitionsförderung gefördert werden.
- Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
- Die Höhe der förderfähigen Kosten wird auf maximal 20 Mio. Euro begrenzt.
- Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten unter 1 Mio. Euro erhalten keinen Zuschuss.
- In strukturpolitisch besonders gelagerten Einzelfällen kann das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine Ausnahme von der Mindestinvestitionssumme zulassen.

Schlussbemerkung

- Es gelten die Vorgaben des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie der EFRE-Förderung 2007 - 2013 in Niedersachsen.

¹ (Touristische Schwerpunktgebiete sind Gemeinden/Samtgemeinden bzw. Destinationen mit mehr als 50.000 Übernachtungen oder mehr als 100.000 Tagesbesucher)

² (Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der GA-Förderung sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanz von höchstens 43 Mio. Euro haben und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen.)